

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 **München, den 31. Januar** **2020**

Datum	Inhalt	Seite
13.1.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV) 02-30-I	10
13.1.2020	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V	11
13.1.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze und der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe 86-8-A/G, 2122-5-G	12
18.12.2019	Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer 2238-1-1-K	14
10.1.2020	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes 2122-7-1-G	15
15.1.2020	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	18
15.1.2020	Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe 2236-4-1-2-K	19

02-30-I

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Dritten Staatsvertrags zur Änderung
des Staatsvertrags zum
Glücksspielwesen in Deutschland
(Dritter Glücksspieländerungsstaats-
vertrag – 3. GlüÄndStV)**

vom 13. Januar 2020

Der im Zeitraum vom 26. März bis 18. April 2019 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. August 2019 (GVBl. S. 538, BayRS 02-30-I) bekannt gemachte Dritte Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV) ist nach seinem Art. 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

München, den 13. Januar 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

103-2-V

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

vom 13. Januar 2020

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 3 und des § 134 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist und des § 63 Satz 3 Halbsatz 2 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

In § 3 Nr. 17 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 541) geändert worden ist, werden vor der Angabe „§ 74 Abs. 1 Satz 3“ die Wörter „§ 63 Satz 3 Halbsatz 1,“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

München, den 13. Januar 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

86-8-A/G, 2122-5-G

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze
und der
Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts
der Heilberufe**

vom 13. Januar 2020

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Änderung der
Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze**

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 80 und 85 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ durch die Wörter „Landesamt für Pflege“ ersetzt.
2. § 136 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird nach den Wörtern „Pflegerberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ die Angabe „(PflAPrV)“ eingefügt.
 - b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Mit Ausnahme der Festlegung eines landeseinheitlichen Prüfungstermins nach § 14 Abs. 4 Satz 3 PflAPrV, des Vollzugs nach § 38 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 PflBG und § 4 Abs. 3 Satz 1 PflAPrV obliegt der Vollzug des Pflegeberufegesetzes und der Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung im Übrigen den Regierungen.“

§ 2

**Weitere Änderung der
Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze**

§ 136 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 4 werden die folgenden Abs. 5 bis 7 eingefügt:

„(5) ¹Zuständig für die Festlegung eines landeseinheitlichen Prüfungstermins nach § 14 Abs. 4 Satz 3 PflAPrV ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. ²Es entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(6) Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist zuständige Landesbehörde nach § 38 Abs. 2 PflBG und ist zuständig für die landesrechtliche Genehmigung nach § 38 Abs. 3 Satz 4 PflBG.

(7) Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern übernimmt die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 3 Satz 1 PflAPrV.“

2. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Im Übrigen obliegt der Vollzug des Pflegeberufegesetzes und der Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung den Regierungen.“

§ 3

**Änderung der
Verordnung über die zuständigen Behörden zum
Vollzug des Rechts der Heilberufe**

Die Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 549, BayRS 2122-5-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 148 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vollzug der Berufsgesetze für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychotherapeuten und Tierärzte“.

2. In § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vollzug der Approbationsordnungen“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vollzug weiterer Heilberufegesetze“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. d wird aufgehoben.

bbb) Die Buchst. e bis l werden die Buchst. d bis j.

ccc) Buchst. m wird aufgehoben.

ddd) Buchst. n wird Buchst. k.

bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Berufsgesetzen“ die Wörter „und dem Pflegeberufegesetz“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Abs. 9 wird aufgehoben.

e) Die Abs. 10 und 11 werden die Abs. 9 und 10.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Übergangsvorschrift

¹Für den nach dem 31. Dezember 2019 verbleibenden Vollzug des Krankenpflege- und Altenpflegegesetzes sind die Regierungen zuständig. ²Für Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 ist für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz der bei der Berufsfachschule für Altenpflege gebildete Prüfungsausschuss zuständig. ³Bei außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes abgeschlossenen Ausbildungen entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Altenpflegegesetzes die Regierung von Oberfranken.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 3a tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 13. Januar 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2238-1-1-K

Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer¹

vom 18. Dezember 2019

Auf Grund des Art. 7 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 1. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die EG-Richtlinienverordnung für Lehrer (EGRiLV-Lehrer) vom 23. Juli 1992 (GVBl. S. 245, BayRS 2238-1-1-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 249 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „oder ob eine Zuordnung zu einem anderen Lehramt nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz möglich ist“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „laut Antrag“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsplans“ durch die Wörter „Plans über die zu absolvierenden Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „anerkannt“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt.

d) Abs. 5 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem der übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz erworbene Qualifikation als Lehrer, die

bereits von einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wurde, wird wie eine in diesem Land in der Bundesrepublik Deutschland erworbene Lehramtsbefähigung behandelt. ²Das weitere Anerkennungsverfahren richtet sich dann nach den Bestimmungen über die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in einem Land in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden.“

2. § 14 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Nachweise nach Abs. 1 müssen Kenntnisse in der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bestätigen. ²Bewerber mit einer Fächerverbindung, die Deutsch oder eine Fremdsprache enthält, müssen einen Nachweis über Kenntnisse in der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C 2 GER erbringen; gleiches gilt für Bewerber, die auf Grund der Organisationsstruktur der betreffenden Schulart im Fach Deutsch oder in einer Fremdsprache eingesetzt werden können.

(3) Falls im Staatsministerium oder der von ihm bestimmten Stelle Zweifel an der Validität eines Nachweises nach Abs. 1 bestehen, kann das Staatsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

München, den 18. Dezember 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG.

2122-7-1-G

Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Arztschulgesetzes (DVBayLArztG)

vom 10. Januar 2020

Auf Grund des Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Land- und Arztschulgesetzes (BayLArztG) vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 722, BayRS 2122-7-G) verordnet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Bewerbungsverfahren

¹Der Bewerbung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Land- und Arztschulgesetzes (BayLArztG) sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular,
2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung und
3. ein Anschreiben mit Darstellung der persönlichen Beweggründe für die Bewerbung im Rahmen der Vorabquote.

²Dem Antrag sind außerdem folgende Unterlagen zu den Auswahlkriterien nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLArztG beizufügen, soweit ein entsprechendes Testergebnis, ein entsprechender Berufsabschluss oder eine entsprechende Tätigkeit vorhanden ist:

1. Ein Nachweis über das Ergebnis eines in der Bundesrepublik Deutschland angebotenen strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests, das erkennen lässt, wieviel Prozent der Vergleichsgruppe ein kleineres Testergebnis erzielt haben als die Bewerberin oder der Bewerber (Prozentrang),
2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in einem der in Anlage 1 genannten Gesundheitsberufe,
3. eine Bestätigung über die Dauer der Ausübung dieses Gesundheitsberufs,
4. eine Bestätigung über die Ausübung einer einjähri-

gen Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz und

5. eine Bestätigung über die Ausübung einer in Anlage 2 genannten Tätigkeit mit Angaben zur Ausübungsdauer.

³Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Ausbildung in einem der in Anlage 1 genannten Berufe wird nur berücksichtigt, wenn ein Nachweis über die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Ausbildung mit einer deutschen Ausbildung vorgelegt wird. ⁴Bei Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorzulegen. ⁵Die Bestätigung nach Satz 2 Nr. 3, 4 und 5 kann auch in der Form einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung abgegeben werden.

§ 2

Auswahlverfahren

(1) ¹Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der ersten Stufe werden die in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLArztG festgelegten Punkte wie folgt berechnet:

1. Maximal 50 Punkte für den Studieneignungstest, berechnet nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Prozentrang}}{100} \times 50 \text{ Punkte} = \text{Punktwert für Studieneignungstest,}$$

2. maximal 30 Punkte für eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf gemäß Anlage 1:

- a) 30 Punkte für eine dreijährige Berufsausbildung,
- b) 25 Punkte für eine zweieinhalbjährige Berufsausbildung zuzüglich 5 Punkte für sechs Monate Berufsausübung in diesem Beruf,
- c) 20 Punkte für eine zweijährige Berufsausbildung zuzüglich je 5 Punkte für je sechs Monate Berufsausübung in diesem Beruf,

3. 20 Punkte für eine einjährige Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
4. 20 Punkte für eine zweijährige Tätigkeit gemäß Anlage 2,
5. 10 Punkte für eine einjährige Tätigkeit gemäß Anlage 2.

²Der Rangplatz für die erste Stufe richtet sich nach der erzielten Summe der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. ³Bei gleichem Punktwert entscheidet das Los über den Rangplatz.

(2) Die Zulassung zu den Auswahlgesprächen auf der zweiten Stufe gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayLArztG richtet sich nach dem Rangplatz für die erste Stufe, beginnend mit der höchsten Punktzahl.

(3) ¹In den Auswahlgesprächen werden die relevanten Kernkompetenzen, die fachspezifische persönliche Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber bewertet. ²Sie bestehen aus Kurzinterviews und einem Einzelgespräch (Stationen). ³Die Bewertungen der Stationen des Auswahlgesprächs erfolgen auf einer für alle Stationen gleichen Punkteskala. ⁴Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. ⁵Dabei entfallen maximal 68 Punkte auf die Kurzinterviews, wobei maximal 17 Punkte für den Gesamteindruck und maximal 51 Punkte für Kernkompetenzen vergeben werden. ⁶Für das Einzelgespräch können maximal 32 Punkte vergeben werden, wobei maximal 8 Punkte wiederum auf den Gesamteindruck und 24 Punkte auf die Kriterien Motivation, Eignung und Reflexion entfallen.

(4) ¹Die Zuteilung der verfügbaren Studienplätze richtet sich nach dem Platz in der abschließenden Rangliste gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 4 BayLArztG. ²Der Platz in der abschließenden Rangliste richtet sich nach der erzielten Gesamtsumme der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. ³Zur Ermittlung der Gesamtsumme werden die Punktwerte der ersten und zweiten Stufe addiert und durch zwei dividiert. ⁴Bei gleicher Gesamtsumme entscheidet das Los.

(5) ¹Bei der Zuteilung wird die bei der Bewerbung angegebene Reihung der Studienorte berücksichtigt. ²Stehen an einem Studienort weniger Studienplätze zur Verfügung, als für die Erfüllung der erstgenannten Studienortwünsche erforderlich wären, erfolgt eine Zuteilung je nach den weiteren angegebenen Studienorten. ³Die Zuteilung steht unter der aufschiebenden Bedingung des fristgerechten Zugangs des von der Bewerberin oder dem Bewerber unterzeichneten Vertrags gemäß Art. 1 Satz 1 BayLArztG beim Landesamt. ⁴Der vom Landesamt vorunterzeichnete Vertrag wird den erfolgreich ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern in zweifacher Ausfertigung zugeschickt. ⁵Ein Exemplar ist innerhalb von einer Woche nach Zugang von den Bewerberinnen und Bewerbern unterschrieben beim Landesamt einzureichen. ⁶Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. ⁷Erfolgt keine fristgerechte Einreichung des Vertrags, rückt einmalig die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber in der abschließenden Rangliste nach. ⁸Die Sätze 3 bis 6 gelten für die Nachrücker entsprechend.

(6) ¹Das Landesamt übermittelt die Liste der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres an die Stiftung für Hochschulzulassung, welche die entsprechenden Zulassungsbescheide erteilt. ²Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erhalten vom Landesamt einen Ablehnungsbescheid.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

München, den 10. Januar 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Melanie Huml, Staatsministerin

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Gesundheitsberufe im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayLArztG

<u>Gesundheitsberufe</u>
Altenpfleger/-in, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger/-in/Pflegefachkraft
Diätassistent/-in
Ergotherapeut/-in
Hebamme
Logopäde/-in
Masseur/-in und medizinische(r) Bademeister/-in
Medizinische(r) Fachangestellte(r)
Medizinisch-technische(r) Assistent/-in für Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistent/-in
Medizinisch-technische(r) Radiologieassistent/-in
Notfallsanitäter/-in
Orthoptist/-in
Pharmazeutisch-technische(r) Assistent/-in
Physiotherapeut/-in
Podolog(e)/-in
Rettungsassistent/-in

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)

Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayLArztG

<u>Ehrenamtliche Tätigkeiten</u>
Ehrenamtliche Tätigkeit als Patientenführer/-in
Ehrenamtliche Tätigkeit in einem ambulanten Palliativ- und Hospizdienst
Ehrenamtliche Tätigkeit im Sanitäts- oder Rettungsdienst
Ehrenamtliche Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr
Ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk
Ehrenamtliche Tätigkeit bei Wohlfahrtsverbänden und ihre Untergliederungen oder bei Religionsgemeinschaften im Rahmen der Gesundheits- und Altenpflege und der Behindertenhilfe

210-3-2-I

Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung

vom 15. Januar 2020

Auf Grund des Art. 10 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 141 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

§ 33 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren“ durch die Wörter „von Ehrungen“ ersetzt.
2. In Abs. 1 werden die Wörter „ , an die Staatskanzlei zum 80. Lebensjahr, zum 85. Lebensjahr, zum 90. Lebensjahr, ab dem 95. Lebensjahr und dem 60. Ehejubiläum“ gestrichen.
3. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die AKDB übermittelt dem Landesamt für Finanzen zur Vorbereitung von Gratulationen des Bayerischen Ministerpräsidenten rechtzeitig für Personen, die ihr 18., 80., 85., 90., 95., 100. und jedes weitere Lebensjahr vollenden sowie für jene, die das 60., 65., 70., 75. und 80. Ehejubiläum begehen, folgende Daten:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. Vornamen | 0301, 0302, |
| 3. Doktorgrad | 0401, |
| 4. Ordensname,
Künstlername | 0501, 0502, |
| 5. Geburtsdatum | 0601, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 7. derzeitige
Anschrift
(Hauptwohnung) | 1201 bis 1213, |
| 8. bei Verheirateten
zusätzlich Datum
und Ort der Ehe-
schließung sowie
zum Ehegatten
Familienname
und Vornamen | 1401 bis 1409,
1501 bis 1503.“ |

4. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

München, den 15. Januar 2020

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2236-4-1-2-K

Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

vom 15. Januar 2020

Auf Grund des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 und Abs. 3 Nr. 1 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

Die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 8. November 2019 (GVBl. S. 659, BayRS 2236-4-1-2-K) wird wie folgt geändert:

1. § 48a Abs. 2 und 3 wird durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

„(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Schulen sowie der anderen Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1, die die Ausbildung an einer Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe oder für Altenpflegehilfe vor dem 31. Juli 2020 begonnen haben, gilt:

1. Es gelten die Anlagen 5 und 6 in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung.
2. Die schriftliche Prüfung bezieht sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Pflege und Betreuung (Bearbeitungszeit 90 Minuten); für andere Bewerberinnen und Bewerber erstreckt sich die schriftliche Prüfung außerdem auf die Fächer
 - a) Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde (Bearbeitungszeit 60 Minuten)

und

- b) Deutsch und Kommunikation (Bearbeitungszeit 60 Minuten).
3. Eine praktische Abschlussprüfung ist abzulegen in der pflegerischen Praxis oder in der praktischen Ausbildung (Bearbeitungszeit 45 bis 60 Minuten).
 4. Andere Bewerberinnen und Bewerber haben außerdem eine mündliche Prüfung im Fach Grundlagen der Pflege abzulegen, die in der Regel 15 Minuten dauert.

²Satz 1 gilt für andere Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 bis zum Ablauf des 31. Juli 2020, für Ausbildungen in der Vollzeitform bis zum Ablauf des 31. März 2022 und für Ausbildungen in der Teilzeitform bis zum Ablauf des 31. März 2023. ³Satz 1 und 2 gilt nicht für Prüfungswiederholerinnen oder Prüfungswiederholer gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 3 BayEUG, die im Wiederholungsjahr die Ausbildung nach den ab 1. August 2020 geltenden Stundentafeln absolvieren.“

2. § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 48a tritt am 1. April 2023 außer Kraft.“

3. Der Anhang zu § 48a Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

Die Anlagen 5 und 6 der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

Anlage 5
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden¹
Theoretischer und praktischer Unterricht	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	220
Gesundheit fördern und wiederherstellen	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung/Selbstpflege	220
Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen	180
Gesamtsumme theoretischer und praktischer Unterricht	700
Praktische Ausbildung	insg. 850²
davon bei Schwerpunkt „stationäre Akutpflege“ in der ambulanten Versorgung <u>oder</u> bei Schwerpunkt „ambulante Akutpflege“ in der stationären Versorgung	mind. 80

¹Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

²In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten.

Anlage 6
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden¹
Theoretischer und praktischer Unterricht	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	220
Gesundheit fördern und wiederherstellen	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung/Selbstpflege	220
Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen	180
Gesamtsumme theoretischer und praktischer Unterricht	700
Praktische Ausbildung	insg. 850²
davon bei Schwerpunkt „stationäre Langzeitpflege“ in der ambulanten Versorgung <u>oder</u> bei Schwerpunkt „ambulante Langzeitpflege“ in der stationären Versorgung	mind. 80

¹Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

²In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. August 2020 in Kraft.

München, den 15. Januar 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612